

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mandelshagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mandelshagen erlassen.

Artikel 1

Die Geldwerte des § 5 Bürgermeister und Stellvertreter der Hauptsatzung der Gemeinde Mandelshagen vom 09.01.2001 wird wie folgt geändert:

§ 5

Bürgermeister und Stellvertreter

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Pkt. 1

Bei einmaligen Leistungen wird der Wert von „1.000 DM“ durch den Wert „500 Euro“ ersetzt, sowie bei wiederkehrenden Leistungen wird der Wert von „500 DM“ durch den Wert „250 Euro“ ersetzt.

- Pkt. 2

Die Wertgrenze bei überplanmäßigen Ausgaben wird von „500 DM“ auf den Wert „250 Euro“ geändert, sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben ändert sich der Wert von „1.000 DM“ auf „500 Euro“.

- Pkt. 3

Der Wert von „1.000 DM“ wird durch den Wert „500 Euro“ ersetzt, der Wert von „500 DM“ auf „250 Euro“ geändert, sowie „1.000 DM“ Wertgrenze wird ersetzt durch den Wert „500 Euro“.

- Pkt. 4

Der Wert von „5.000 DM“ wird durch den Wert „2.600 Euro“ ersetzt.

- Pkt. 5

Der Wert von „10.000 DM“ wird durch den Wert „5.100 Euro“ ersetzt.

Bei Vergabe von Aufträgen nach VOL wird der Wert von „1.000 DM“ durch den Wert von „500 Euro“ und der Wert von „5.000 DM“ durch den Wert „2.600 Euro“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 3 wird der Wert von „1.500 DM“ durch „800 Euro“ ersetzt.
Der Wert von „500 DM“ wird durch den Wert „250 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mandelshagen, 12.03.2002

Ußler
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29) enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Mandelshagen, 12.03.2002

Ußler
Bürgermeister

